



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

12. April 2018

Kontakt: Stefan Rechberger, Kreisforstmeister, Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 29 76, www.wald.kanton.zh.ch

1/3

Forstwesen (Rodung)

Gesuchstellerin: Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, André Räber,
Marktgasse 27, 8180 Bülach

Gesuch vom: 16. Februar 2018

Gemeinde: Stadt Bülach

Lokalname: Fangletenstrasse

Parzelle Kat.-Nr.: 8868 (vorgängig 7185)

Rodungsfläche: 230 m², davon 190 m² vorübergehend

Durch die Umnutzung grosser Industrieareale zu Wohnzwecken muss das Strassennetz in Bülach Nord angepasst und stellenweise ausgebaut werden. Das Tiefbauamt und die Stadt Bülach planen deshalb bei der Kreuzung Schaffhauser- / Schützenmatt- / Fangletenstrasse einen neuen Rechtsabbiegestreifen und eine Fussgängerquerung. Zudem soll die Fangletenstrasse zugunsten des Langsamverkehrs mit beidseitigen Radstreifen verbreitert werden. Der Ausbau ist erforderlich, um das prognostizierte Verkehrsaufkommen ohne grösseren Rückstau zu bewältigen. Nördlich der Fangletenstrasse verläuft die rechtskräftige Waldgrenze (RRB Nr. 183, 1995). Für das Bauvorhaben wird auf einer Länge von ca. 40 m ein Waldstreifen von ca. 1 m Breite, bzw. 40 m² permanent beansprucht. Für den Bau und die Böschung werden weitere 190 m² Wald vorübergehend gerodet, die nach Abschluss des Bauprojekts wiederhergestellt und bepflanzt werden.

Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur unter den in Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) genannten Voraussetzungen erteilt werden. Die Rodungsbewilligung befreit nicht von der Einholung einer Baubewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG).

Eine sichere, leistungsfähige Strasseninfrastruktur sowie die Sicherheit der Fussgänger und Radfahrer sind von hohem öffentlichem Interesse. Die geplante Verbreiterung der Fangletenstrasse entspricht den Vorgaben der übergeordneten Planung und erfüllt damit die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung. Durch die gegebene Lage der Strassenachse lässt sich die Verbreiterung nicht ohne Waldbeanspruchung realisieren. Die angebotene, flächengleiche Ersatzaufforstung auf Parzelle Kat.-Nr. 6539, Stadt Bülach, kann angenommen werden.

Das Interesse an der Rodung überwiegt im vorliegenden Fall das Interesse an der uneingeschränkten Walderhaltung. Die Standortgebundenheit des Bauvorhabens ist gegeben. Es stehen ihm keine überwiegenden Interessen entgegen. Aus den gleichen Gründen sind auch die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach

Art. 24 RPG gegeben. Die angebotene Ersatzaufforstung kann angenommen werden. Das Rodungsgesuch wurde im kantonalen Amtsblatt vom 2. März 2018 ausgeschrieben. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Aus diesen Gründen kann, gestützt auf Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 sowie auf die Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, Anhang Ziffer 1.2.2, die Rodungsbewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Der Gesuchstellerin wird die Rodung von 230 m² Wald auf den Parzellen Kat.-Nrn. 7185, Stadt Bülach, unter folgenden Bedingungen und Auflagen bewilligt:
 - a) Massgebende Unterlagen:
 - Rodungsplan und Ersatzaufforstungsplan 1:200 vom 12.02.2018
 - Rodungsgesuch vom 16.02.2018
 - b) Bei den Rodungs- und Bauarbeiten ist der angrenzende Waldbestand zu schonen. Mit der Rodung darf erst nach Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
 - c) Das Waldareal ausserhalb der Rodungsfläche darf nicht für Aushubdeponien, Baubaracken, Materiallager und dergleichen beansprucht werden.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Rodungs- und Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.
- III. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, für die dauernd abgehende Waldfläche von 40 m² eine gleich grosse Fläche auf Parzelle Kat.-Nr. 6539, Stadt Bülach, wieder aufzuforsten. Die Aufforstung ist entsprechend den unter Dispositiv I genannten Plänen und gemäss den Weisungen des Forstkreises 6 bis spätestens 31. Dezember 2021 auszuführen.
- IV. Die Rodungsbewilligung tritt zehn Tage nach unbenütztem Ablauf der in Dispositiv V genannten Rekursfrist in Kraft. Sie ist gültig bis 31. Dezember 2020.
- V. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VI. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 500.-- sowie den Ausfertigungs- und Ausschreibungsgebühren total Fr. 72.--, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

VII. Mitteilung:

- Stadt Bülach, Umwelt und Infrastruktur, André Räber, Marktgasse 27, 8180 Bülach
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Forstkreis 6 (mit Rodungsdossier)
- Förster Thomas Kuhn, Stadt Bülach, Natur + Umwelt, Solistrasse 63, 8180 Bülach
- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
(Nachführungsgeometer)



Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: